

Klimapark Großes Bruch

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Unterlage zum Antrag auf Befreiung von Verboten
der Verordnung des LSG „Großes Bruch“ und auf
Befreiung für die Realisierung von Projekten nach
§7 der Schutzgebietsverordnung

Dezember 2022

Auftraggeber:

Klimapark Großes Bruch GmbH Dr.
Heinrich-Jasper-Straße 7b
38381 Jerxheim



Auftragnehmer

Dr. Reinhold Kratz:
Büro für Naturschutzforschung
Sattlerweg 14
38154 Königslutter



Projektbearbeitung

Dr. Reinhold Kratz
Büro für Naturschutzforschung
Sattlerweg 14
38154 Königslutter



Telefon: 0163-7839154
e-mail: reinhold-kratz-bfn@gmx.de

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kratz', is positioned above the printed name.

DR. REINHOLD KRATZ
Diplom-Biologe

BRAUNSCHWEIG, 21.12.2022

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes.....	2
3	Gesetzliche Grundlagen und Vorgehensweise	3
3.1	Schutzgebietsverordnung des LSG "Großes Bruch"	3
3.2	BNatSchG und NAGBNatSchG.....	6
3.3	Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzverbänden	10
3.4	Vorgehensweise.....	10
4	Projektbeschreibung	12
5	Mögliche Verbotstatbestände nach § 4 der Schutzgebietsverordnung und Begründung zu deren Befreiung	16
5.1	Allgemeiner und besonderer Schutzzweck, Schutzziele.....	16
5.2	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes"	19
5.3	Verbotene Handlungen nach § 4 (2) der LSG-Verordnung	21
6	Quellenverzeichnis -Literatur, Gesetze Verordnungen	23

Anlage: Verordnung des LSG "Großes Bruch"

1 Einleitung

Die Klimapark Großes Bruch GmbH plant den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Großen Bruch. Das Plangebiet liegt zu großen Teilen im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch" (Abb. 1).

Da bei der Umsetzung des Vorhabens der besondere Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung (s. Anlage 1) beeinträchtigt bzw. gegen deren Verbote verstoßen werden könnte, ist gemäß § 7 der Verordnung eine Befreiung von den Verboten sowie eine Befreiung für die Realisierung von Projekten zu erwirken.

Für die Begründung des zu stellenden Antrages, zu der nachfolgender Bericht dient, wurde Dr. Reinhold Kratz, Büro für Naturschutzforschung von der Klimapark Großes Bruch GmbH beauftragt.

Diese Unterlage soll gleichzeitig als Bestandteil für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände genutzt werden, die nach § 63 (2) Nr.5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Mitwirkungsrechte vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten haben.

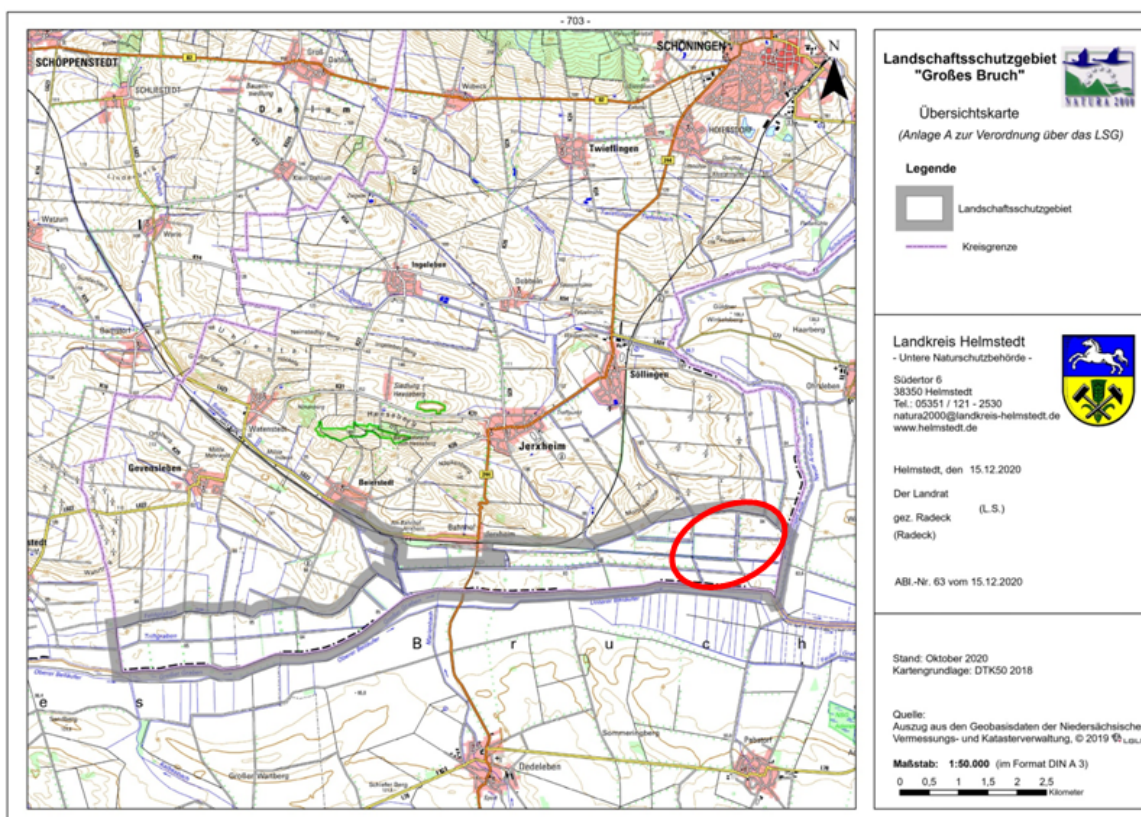


Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens (rot umrandet) im LSG "Großes Bruch (graues Band). Quelle: Landkreis Helmstedt

2 Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes

Das ca. 935 ha große LSG liegt laut Schutzgebietsverordnung in der naturräumlichen Einheit „Nördliches Harzvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen, in der Samtgemeinde Heeseberg südlich der Ortsteile Söllingen, Jerxheim, Jerxheim-Bahnhof, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Südlich und östlich schließt das LSG an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an, westlich an den Landkreis Wolfenbüttel.

Das LSG "Großes Bruch" ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im Westen schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel an.

Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits im 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grün- oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst. Das Schutzgebiet ist durch ein System von zum Teil tief eingeschnittenen Gräben mit teilweise kleinflächigen, randlichen Hochstaudenfluren sowie einem begradigten Bachlauf (Großer Graben) mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten gekennzeichnet. Der Große Graben verläuft im Süden entlang der Landesgrenze. Nördlich parallel verlaufen der Triftgraben und der Feldgraben. Verbunden werden die drei großen Gräben durch kleine, in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufende Gräben. Die Soltau und die Schöninger Aue durchqueren von Norden kommend das Gebiet und münden im Großen Graben. Die großen Gräben werden regelmäßig von Wegen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichten und Hochstaudenfluren bewachsen. Entlang der Verbindungsgräben stehen Baumhecken als Erosionsschutzstreifen. Dieses System hat eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Das FFH-Gebiet selbst umfasst dabei die Gewässer Feldgraben, Triftgraben, Qualmgraben, Großer Graben, Soltau und Jerxheim-Söllinger Landgraben. Südöstlich des Ortsteils Jerxheim-Bahnhof befinden sich drei Klärteiche, von denen die beiden südlichen Teiche nicht mehr genutzt werden. Sie haben sich zu naturnahen Stillgewässern mit Verlandungstendenz entwickelt.

3 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehensweise

3.1 Schutzgebietsverordnung des LSG "Großes Bruch"

Im Folgenden werden verfahrensbedingt die §§ der Verordnung zu Schutzzweck, Verboten und Befreiungen zitiert.

Die vollständige Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch" ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung
 - a) eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedlicher Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien,
 - b) der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände für die unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Anhang II-Arten sowie Fisch-, Großmuschel- und Amphibienarten,
 - c) einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw. Teillebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen, insbesondere Libellen- und Pflanzenarten
 - d) von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen, wie die Helm- Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und die Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
 - e) von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsche, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen,

- f) einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn oder Rotmilan,
 2. der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland,
 3. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der gefährdeten Tierarten, wie Schlammpeitzger, Bitterling und Helm- Azurjungfer,
 4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
1. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,
 - b) von wasserpflanzenreichen Gräben mit mosaikartig verteilten, lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund,
 - c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden.
 - d) die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen;
 2. Bitterling (*Rhodeus amarus*)
durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum,
 - b) von regelmäßig wasserführenden, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten,
 - c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
 - d) von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungs-

maßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:
 1. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die Errichtung von Windenergieanlagen,
 6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu beschädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Dauergrünland oder ungenutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. alle erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume zu fällen,
 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 14. in den FFH-Gräben auf einem Flächenanteil von 50 % die lockere und organisch geprägte Schlammschicht der Grabensohle auf weniger als 30 cm Mächtigkeit zu reduzieren,
 15. das oberflächennahe Grundwasser abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,

16. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen erheblich zu beeinträchtigen, zu verbauen oder zu beseitigen,
 17. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalcken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen; die Gewässerrandstreifen werden beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante festgesetzt und wie folgt definiert:
 - a) 5 Meter an allen FFH-Gewässern sowie am Südlichen Pappelgraben östlich der B 244 sowie an der Kanaltrift,
 - b) 3 Meter an folgenden Abschnitten von FFH- Gewässern:
 - an der Soltau im Abschnitt nördlich der Brücke über die L 623 bis zur Grenze des LSG südlich der Ortslage Beierstedt sowie
 - am Jerxheim-Söllinger Randgraben im Abschnitt östlich der Ortslage Jerxheim- Bahnhof bis zur Kreuzung mit dem Weg Secker-Trift bzw. Graben Seebeek sowie
 - am Südlichen Pappelgraben im Abschnitt westlich der B 244,
 - c) 5 Meter an Gewässern II. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe b fallen,
 - d) 3 Meter an Gewässern III. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe a fallen
 - e) kein Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Wasserführung von regelmäßig weniger als 6 Monaten, sofern sie nicht unter Buchstabe a oder b fallen.
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 genannten geschützten Tierarten zu verschlechtern.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

3.2 BNatSchG und NAGBNatSchG

§ 67 Befreiungen BNatschG

- (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt¹.

§ 41 Befreiungen NAGBNatSchG

(zu § 67 BNatSchG)

- (1) Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG ist bei der Naturschutzbehörde, im Fall einer beantragten Befreiung von Geboten oder Verboten einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet keine Anwendung.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (BNatSchG)

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und

¹ Dieser Satz entfällt nach dem NAGBNatSchG (s.u.)

Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist², ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden³ - wie in diesem Fall in der Schutzgebietsverordnung festgeschrieben. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten⁴ betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen.
- (6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen

² wie in diesem Fall mit Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet

³ wie in diesem Fall: Erhaltungsziele sind in der Schutzgebietsverordnung §3(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet festgeschrieben

⁴ prioritäre Arten im LSG sind Bitterling und Schlammpeitzger; prioritäre Lebensraumtypen sind nicht vorhanden

Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

§ 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen
NAGBNatSchG
(zu § 34 BNatSchG)

- (1) Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuerlegen. Für Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste Landesbehörde.

3.3 Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzverbänden

Nach dem § 63 (BNatSchG) in Verbindung mit dem § 38 NAGBNatSchG bestehen bei bestimmten Vorhaben grundsätzlich Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzverbände. Im Folgenden werden die für dieses Vorhaben maßgeblichen Gesetzestexte benannt.

§ 63 (2) BNatSchG lautet:

Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten zu geben

5. Vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

Der § 38 NAGBNatSchG regelt zu § 63 BNatSchG weiter:

- (1) Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. 2 Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.
- (2) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 1 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
- (4) Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben.

3.4 Vorgehensweise

Für die Erstellung der Unterlagen zu den Befreiungen von Verbotstatbeständen und für die Realisierung von Projekten sowie deren Begründung wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Beschreibung des Vorhabens
2. Benennung potenzieller Verbotstatbestände nach § 4 der Schutzgebietsverordnung

3. Gegenüberstellung der besonderen Schutzziele der Verordnung unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltungsziele der prioritären Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Bitterling und Schlammpeitzger) im FFH-Gebiet⁵ (vgl. Anlage 1) und den Auswirkungen
4. Begründungen für den Antrag auf Befreiung

⁵ Hier wurden die festgesetzten Erhaltungsziele und Managementpläne für die beiden prioritären Arten inhaltsgetreu mit in die Schutzgebietsverordnung übernommen

4 Projektbeschreibung

Mit dem Ziel 2045 klimaneutral zu sein, steht die Bundesrepublik Deutschland vor der nie dagewesenen Herausforderung, einen Wandel bei der Energieversorgung herbeizuführen. Diese Energiewende soll den Grundstein für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft legen. Weg von nuklearen und fossilen Brennstoffen, hin zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll in Deutschland schon bis 2030 auf 80% steigen. Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, ist ein schneller Ausbau an erneuerbaren Energien unumgänglich. Das Projekt „Klimapark Großes Bruch“ soll dabei einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die Errichtung aller hierzu erforderlichen technischen Anlagen und Bauten, das Verlegen von Anschlussleitungen, die Installation der erforderlichen Schalt-, Mess-, Kommunikations- und Transformationsanlagen sowie den Netzanschluss an das öffentliche Stromnetz mit einer installierten Leistung von ca. 200-250 MWp. Die Anlage soll auf einer Fläche von ca. 200 ha. im südlichen Teil des Landkreises Helmstedt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt errichtet werden und liegt zu großen Teilen im LSG "Großes Bruch" (Abb. 2)



Abb. 2: Lage des Projektgebietes (grün umrandet) im LSG "Große Bruch" (rot umrandet)

Diese Flächen werden von ca. 35 Eigentümern zur Verfügung gestellt. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um Niedermoor und kohlenstoffreiche Böden, die kein Vorhaltegebiet für Landwirtschaft darstellen. Diese werden zurzeit aktiv entwässert und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Hauptfrucht dominiert Mais für die Erzeugung von Biogas. Einhergehend mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sollen die Flächen in extensives Grünland durch Einsaat von standortgerechtem regionalem Saatgut umgewandelt und nachfolgend mit Schafen beweidet werden. Auf Pflanzenschutzmittel und den Einsatz von Industriedünger soll verzichtet werden. Zudem ist vorgesehen die Entwässerungsleistung zu minimieren, um eine Hebung des Grundwassers in dem Plangebiet zu erreichen. Durch diese teilweise Wiedervernässung des Bodens werden bodenbürtige CO₂-Emissionen substanziell reduziert. Um die positiven Auswirkungen auf das Moor zu untersuchen, soll das Projekt über 9 Jahre vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, zusammen mit der Universität Greifswald/Greifswald Moor Centrum wissenschaftlich begleitet werden.

Für die Errichtung der Anlage können die im Gebiet vorhandenen befestigten Wege als Baustraßen genutzt werden (Abb. 3). Ggf. müssen diese vor Baubeginn ertüchtigt werden. Eine zusätzliche Wegeführung mit Neubau von Zuwegungen ist nicht erforderlich.

Alle vorhandenen Säume, Gräben, Gehölzreihen und -streifen, sowie Gebüsche und Hecken an den Wegen bleiben so erhalten.

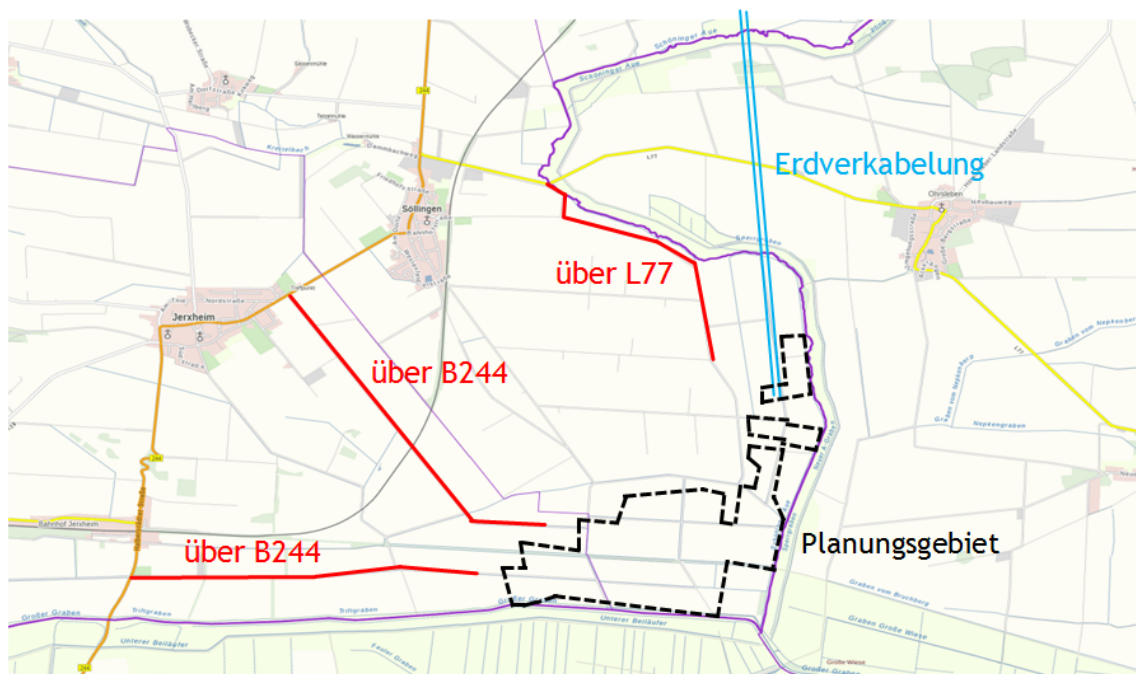


Abb. 3: Geplante Wegeanbindung des Projektgebietes an Hauptverkehrswege und das öffentliche Stromnetz

Die Modulfelder sollen in die vorhandenen, von Gehölzen und Gräben umgebenen Segmente integriert werden.

Die Module selbst sind maximal 4 m hoch und mit einer Bodenfreiheit von 80 cm gewähren sie gleichzeitig Hochwasserschutz und die Möglichkeit, dass sich Schafe darunter gefahrlos bewegen können (Abb. 4). Der Abstand der Modulreihen wird so gewählt, dass ausreichend schattenfreie Bereiche für die Entwicklung der Grünlandvegetation vorhanden sind.

Um die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie zum Schutz des Bodens sollen die feuerverzinkten Stahlträger nicht in den Boden einbetoniert, sondern alternativ, beispielsweise mit Bodendübeln über Ramm-, Dreh- oder Schraubfundamente in den Boden eingebracht werden. Bodendübel ermöglichen eine flexible und schnelle Gründung und bieten eine sichere und dauerhafte Verankerung des Montagegestells im Boden. Die Fundamente reichen bis in tiefere, tragfähige Bodenschichten und sind damit extrem belastbar. Dadurch wird das Bodengefüge nur geringfügig verändert. Darüber hinaus können diese Fundamente umweltschonend und rückstandsfrei aus dem Boden entfernt und wiederverwendet werden.

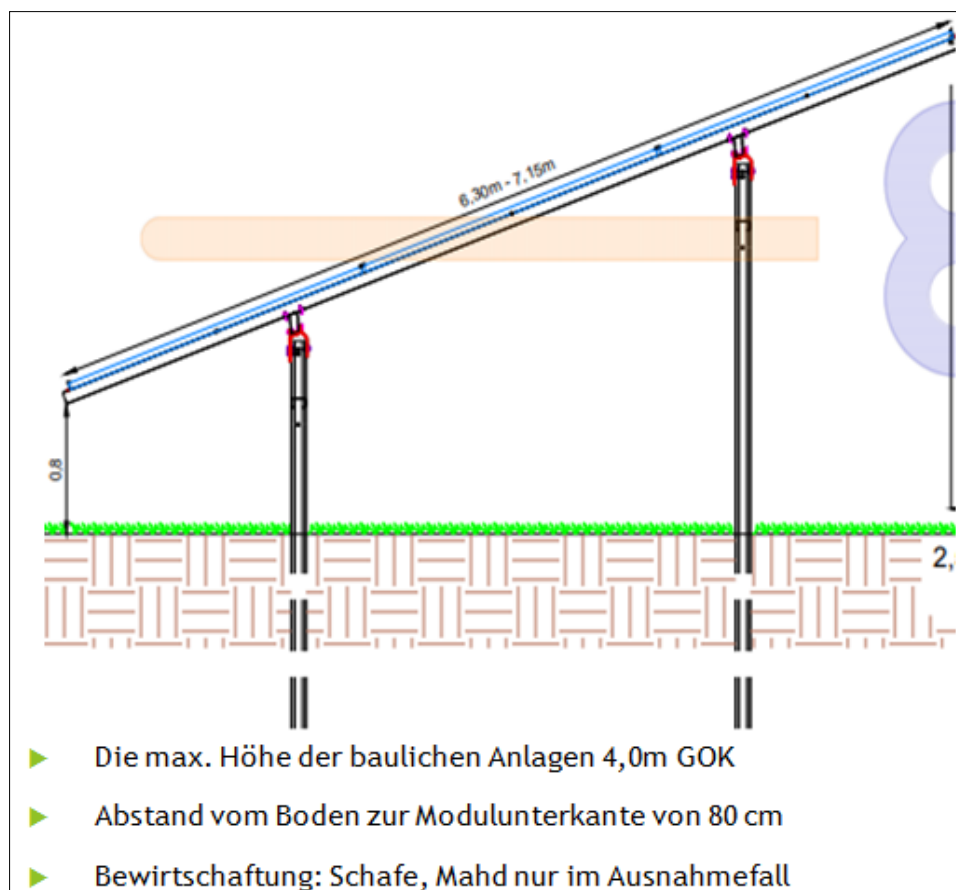


Abb. 4: Angaben zu Einzelmodulen und Landnutzung

Alle erforderlichen Leitungen, einschließlich der zum öffentlichen Stromnetz, werden unterirdisch verlegt (vgl. Abb. 3).

Eine vollständige Einzäunung des Plangebietes erfolgt nicht. Die Wege mit ihren Säumen gliedern die Landschaft in voneinander abgetrennte Segmente, in die die Modulfelder integriert werden sollen. Dies ermöglicht eine separate Einzäunung der einzelnen Modulfelder. Von der Vorhabenträgerin wird darüber hinaus angestrebt, die Einzäunung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die vorhandenen Gewässer als Sicherheitsschutz von der Versicherung anerkennen zu lassen.

Das Plangebiet eignet sich zudem aufgrund seiner besonderen Lage in einer Senke und der Distanz zu etwaiger Wohnbebauung besonders als Standort um die visuelle Beeinträchtigung für den Menschen zu minimieren. Außerdem soll für eine naturbellassene visuelle Abschirmung der Modulfelder die vorhandene Geländestrukturierung in von Gehölzen umgebenen Segmenten erhalten bleiben. Bei vorhandenen Lücken sollen bestehende Linien, wie Baumreihen oder Hecken fortgeführt oder ergänzt werden. Für offene Bereiche ist geplant, den erforderlichen Sichtschutz durch Anlage von Streifen hochwüchsiger Kulturpflanzen (z.B. Mais) oder Kurzumtriebsplantagen (Weiden) zu schaffen (Abb. 5).

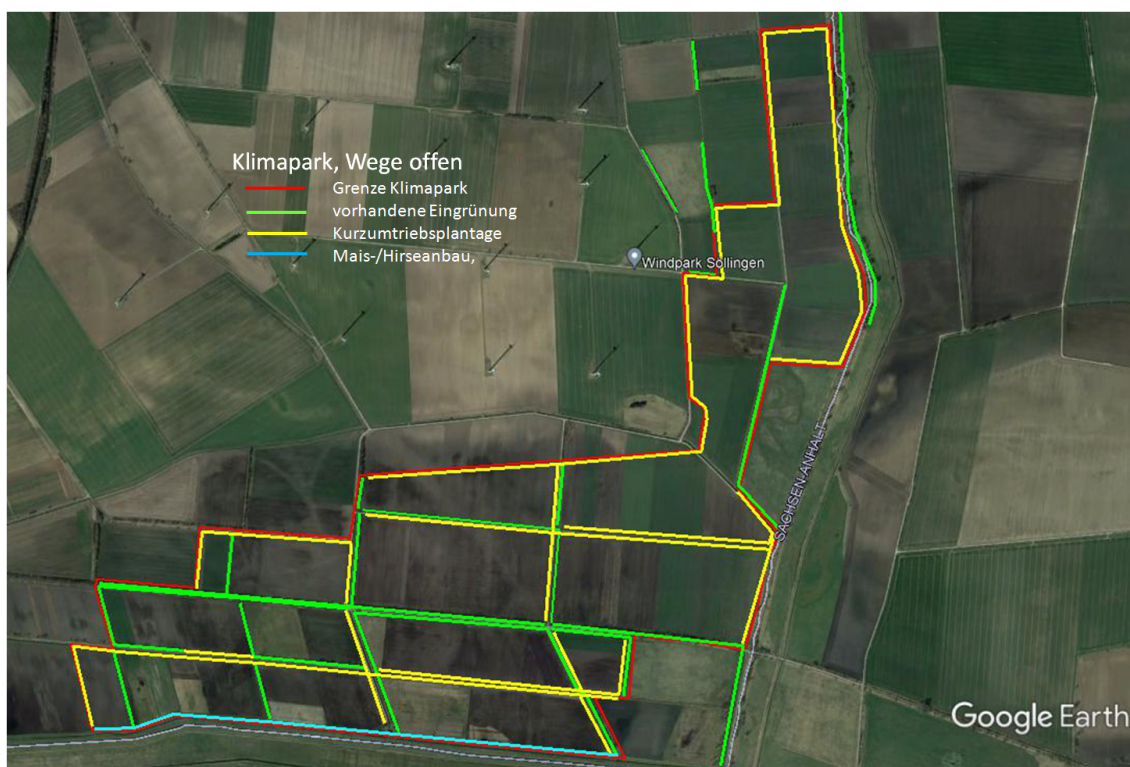


Abb. 5: Konzept zur Eingrünung der Anlage in die Landschaft - schematische Darstellung

5 Mögliche Verbotstatbestände nach § 4 der Schutzgebietsverordnung und Begründung zu deren Befreiung

5.1 Allgemeiner und besonderer Schutzzweck, Schutzziele

Im Folgenden werden zunächst die Auswirkungen des Vorhabens auf den in § 3 der Verordnung benannten allgemeinen, besonderen und speziellen Schutzzweck beschrieben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzziele bewertet (vgl. Kap. 3.1).

Grundlage ist der § 4 Absatz 1 der Verordnung:

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

In Tabelle 1 werden die einzelnen Schutzziele der Verordnung benannt und den projektbezogenen Auswirkungen gegenübergestellt.

Tab.1: Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Entwicklungsziele der LSG-Verordnung - Allgemeiner und Besonderer Schutzzweck

Auszug LSG-Verordnung - Schutzziele und Entwicklungsziele	Bewertung des Vorhabens hinsichtlich LSG-Verordnung - Schutz- und Entwicklungsziele
Allgemeiner Schutzzweck	
1. die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,	Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes durch Minimierung des Wasserabflusses sowie Umwandlung von Acker in Grünland (mesophiles und Feuchtgrünland) vermindern die weitere Mineralisation des Torfkörpers und somit auch die CO ₂ -Entgasung in einem erheblichen Maße. Außerdem werden durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit einer Schafbeweidung ohne zusätzlich Düngung und Herbizideinsatz gegenüber dem derzeitigen intensiven Ackerbau die Nährstoff- und Schadstoffausträge in die Gräben und dem Großen Graben deutlich reduziert. Die Erhöhung der Wasserstände führt dazu, dass früh trockenfallende Gräben bzw. -Grabenabschnitte deutlich länger mit Wasser versorgt werden und - wenn überhaupt - erst spät im Jahr trockenfallen. Hiervon werden neben anderen aquatischen bzw. semiaquatischen Tierarten Arten (Muscheln, Libellen, Amphibien u.a.) auch die beiden FFH-Arten Schlammpeitzger und Bitterling profitieren.
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen	Die das Gebiet durchziehenden linearen Strukturen aus Gräben mit ihren Säumen, Gehölzreihen- und Gruppen sowie Hecken

kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,	und Gebüschern bleiben erhalten. So ist auch ein Sichtschutz zu den Modulfeldern gegeben. Lücken in den Gehölzreihen werden durch Ergänzungspflanzungen geschlossen. Größere, nach außen hin offene Bereiche in Richtung der Windenergieanlagen im Norden und Richtung Großer Graben im Süden werden zusätzlich durch Sichtschutzpflanzungen (hohe Kulturpflanzen wie Mais, nachwachsende Gehölze) geschlossen.
3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.	Die landschaftsbildenden Strukturen bleiben erhalten. Die Säume entlang der Wege gliedern die Landschaft in voneinander abgetrennte Segmente, in die die Modulfelder integriert werden sollen. Dies ermöglicht eine separate Einzäunung der einzelnen Modulfelder, ohne dass die Wegebeziehungen für Spaziergänger unterbrochen werden oder die Durchgängigkeit des LSG für Wildtiere beeinträchtigt wird. Die Wege im Vorhabengebiet werden weiter für Besucher zugänglich sein.
(2) Besonderer Schutzzweck	
1. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung	
a) eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedlicher Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien,	Da nicht wie bisher Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, verringern sich auch die entsprechenden Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Gewässer. Dies führt wiederum dazu, dass sich die Wasserqualität erhöht und der Biomasseaufwuchs (z.B. Algenblüten) gemindert wird. Infolge kann die regelmäßige Grabenunterhaltung (Mahd, Sohlenräumung) erheblich reduziert werden. Da die Arbeiten wie bisher abschnittsweise durchgeführt werden sollen, wird es auch weiterhin die einzelnen Sukzessionsstadien geben, wobei deren Verweildauer deutlich verlängert wird.
b) der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände für die unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Anhang II-Arten sowie Fisch-, Großmuschel- und Amphibienarten	Durchgängigkeit und Vernetzung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bedeutendster Faktor für eine Förderung der benannten Arten wird die geplante Anhebung der Wasserstände sein. Grabenabschnitte, die in trockenen Jahren gar nicht oder nur zeitweise Wasser führen, können dann wieder besiedelt werden.
c) einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw. Teillebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen, insbesondere Libellen- und Pflanzenarten	Die naturraumtypische Verlandungs- und Saumvegetation bleibt erhalten. Die Erhöhung der Wasserstände in den Gräben (s.o.) führt zu ausreichenden Nässe- und Feuchtestufen zu Erhalt oder Neuansiedelung der entsprechenden Vegetation.
d) von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen, wie die Helm- Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) und die Grünen Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Kleine Bäche wie die Schöninger Riede fließen getrennt vom Entwässerungssystem des Großen Bruchs in den Großen Graben und werden nicht vom Projekt beeinflusst. Der schattenfreie Große Graben liegt ebenfalls außerhalb. Eine Verbindung besteht jedoch über ein Pumpwerk, das am tiefsten Geländepunkt des Vorhabengebietes liegt. Sich ansammelndes Wasser aus den Entwässerungsgräben wird dort bei Bedarf in den Großen Graben gepumpt. Der Große Graben profitiert deshalb ebenfalls von

	verbesserter Qualität dieses Wassers (weniger Nährstoffe, keine Schadstoffe, s.o.). Insbesondere das Wachstum von stark stickstoffabhängigen Algenarten, die in Konkurrenz zur restlichen Unterwasservegetation stehen, wird dadurch stark reduziert
e) von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen, -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen,	Alle vorhandenen Saumstrukturen bleiben erhalten und werden bei Lücken durch Pflanzungen ergänzt (s.o.). Zur offenen Landschaft werden zusätzliche Säume aus hochwachsenden Kulturpflanzen aus schnellwachsenden Gehölzen geschaffen. Alle ackerbaulich genutzten Flächen werden in Extensivgrünland mit Schafbeweidung umgewandelt
f) einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn oder Rotmilan,	Alle ackerbaulich genutzten Flächen werden in Extensivgrünland umgewandelt. Dabei werden zertifizierte Regio-Saatgutmischungen eingesät. Bei der späteren Nutzung durch Schafe werden keine Pflanzenschutzmittel angewendet. Eine Mineralstoffdüngung ist nicht vorgesehen. Für Rotmilan, aber auch für Graureiher, Rohrweihe, Turmfalke u.a. wurden Photovoltaik-Freianlage als Nahrungshabitate mehrfach nachgewiesen (Stoefer et al. 2013; Stoefer et al. 2014; Lieder und Lumpe 2012; Knipfer und Raab 2013). Das Rebhuhn wurde mehrfach als Brutvogel in Photovoltaik-Freianlagen nachgewiesen (Herden et al. 2009, Knipfer und Raab 2013, Raab 2015) In Abhängigkeit von den Ergebnissen aus der im Planverfahren zu erfolgenden Artenschutzrechtlichen Prüfung sind ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
2. der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerstrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland,	Die Umwandlung von Acker zu Extensiv-Grünland auf ca. 200 ha schützt die Gewässer gegenüber dem Ist-Zustand in mehrfacher Hinsicht: Die permanente dichte Grasnarbe reduziert die Mineralisation des Niedermoorbodens gegenüber einer ackerbaulichen Nutzung und damit die Auswaschung von Nährstoffen in das Grundwasser und die Gräben. Eine permanente Grasnarbe vermindert auch bisherige Bodenerosionen, die von den Äckern ausgehen, die außerhalb der Vegetationsperiode über einen längeren Zeitraum als Offenboden daliegen und zusätzlich Bearbeitungsvorgängen wie z.B. Grubbern, Pflügen) unterworfen sind. Eine zusätzliche, nicht unerhebliche Reduzierung der Stoffeinträge ins Wasser wird durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und künstlichen Dünger erreicht.
3. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der gefährdeten Tierarten, wie Schlammpeitzger, Bitterling und Helm- Azurjungfer,	Die Erhöhung der Wasserstände erweitert das Potenzial der für die Arten erforderlichen Habitate räumlich (mehr Grabenabschnitte mit Wasser) und zeitlich (länger ausreichende Wasserstände) deutlich (s.o.). Außerdem führt die Reduzierung von Nährstoffen zu einer Verringerung des Pflanzenwachstums und damit in der Folge auch zu einer geringeren Verschlammung der Gewässersohle. Dies führt wiederum zu geringerem Unterhaltungsaufwand für die Gräben (s.o.)

<p>4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.</p>	<p>Die landschaftsbildenden Strukturen bleiben erhalten. Die Wege im Vorhabengebiet werden weiter für Besucher zugänglich sein. Eine Einzäunung ist nur für die einzelnen Solarmodulfelder vorgesehen (s.o.). Der Erhalt aller Saumbiotope, die Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern sowie die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland auf ca. 200 ha schützen und fördern die Artenvielfalt im Plangebiet und damit auch die Erlebbarkeit der Natur für den Menschen.</p>
--	---

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben dem Allgemeinen und Besonderen Schutzzweck des LSG nicht entgegensteht, sondern in vielen Bereichen eine positive Wirkung auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele ausübt. Insbesondere hervorzuheben sind dabei der Erhalt und die Ergänzung aller gebietstypischer Saumstrukturen, die Reduzierung von Stoffemissionen durch Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland auf einer Fläche von ca. 200 ha, die Stützung des Gebietswasserhaushaltes mit Anhebung der Grund- und Grabenwasserstände sowie der Wahrung der Durchgängigkeit für Erholungssuche und Wildtiere.

Eine Befreiung nach § 7 (1) der LSG-Verordnung von den Verboten § 4 (1) sollte aus naturschutzfachlichen Gründen erteilt werden.

5.2 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes"

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Schutzzweck eines FFH-Gebietes zu prüfen, wenn dieser in der Schutzgebietsverordnung eines LSG - wie in diesem Fall - inhaltlich integriert ist.

In § 3(3) der Schutzgebietsverordnung sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch" für die beiden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bitterling und Schlammpeitzger benannt. Diese entsprechen inhaltlich den Erhaltungszielen, die in den Managementplänen für das FFH-Gebiet aufgeführt sind.

In Tabelle 2 werden die einzelnen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG benannt und den projektbezogenen Auswirkungen gegenübergestellt.

Tab.2: Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Entwicklungsziele der LSG-Verordnung - Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes	
1. Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	
durch den Erhalt und die Entwicklung	
a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,	<p>Durch die geplante Anhebung der Wasserstände, können Grabenabschnitte, die in trockenen Jahren gar nicht oder nur zeitweise Wasser führen, länger bewohnt oder wieder neu besiedelt werden.</p> <p>Die Gewässer, ihre Ufer und Saumstrukturen bleiben erhalten. Die Wasserqualität erhöht sich, weil die Stoffeinträge in die Gräben deutlich verringert werden. So verhindert insbesondere eine Verringerung von Stickstoffeinträgen das Auftreten von Algenblüten und ihren Folgeprozessen bis hin zu einer übermäßigen Verschlammung und Bildung von Faulgasen. Grundräumungen der Grabensohle können deshalb mit größeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden, so dass die das Habitat bestimmenden Bodensubstrate (gut durchlüfteter Schlamm, Sand) für Schlammpeitzger und Bitterling mit Großmuscheln als Wirtstier über einen längeren Zeitraum ungestört nutzbar sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben "Klimapark Großes Bruch" eine wichtige Hilfe zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und damit zur Verbesserung des derzeit schlechten Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch" sein kann.</p>
b) von wasserpflanzenreichen Gräben mit mosaikartig verteilten, lockeren 30 bis 60 cm starken Schlamm-schichten am Grund,	<p>Die Wasserqualität erhöht sich, weil die Stoffeinträge in die Gräben deutlich verringert werden. So verhindert insbesondere eine Reduzierung von Stickstoffeinträgen das Auftreten von Algenblüten und ihren Folgeprozessen bis hin zu einer übermäßigen Verschlammung und Bildung von Faulgasen. Grundräumungen der Grabensohle können deshalb mit größeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden, so dass die das Habitat bestimmenden Bodensubstrate (gut durchlüfteter Schlamm) über einen längeren Zeitraum ungestört von den Fischen nutzbar sind</p>
c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlamm-böden.	
d) die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen;	<p>Die Hochstaudenfluren an den Gräben bleiben erhalten. Die Erhöhung der Wasserstände führt an den Ufern zu ausreichenden Nässe- und Feuchtestufen zum Erhalt oder zur Neuansiedelung der entsprechenden Vegetation</p>
2. Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	
durch den Erhalt und die Entwicklung	
a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des	<p>Die Erhöhung der Wasserstände erweitert das Potenzial der für die Arten erforderlichen Habitate räumlich (mehr</p>

Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum,	Grabenabschnitte mit Wasser) und zeitlich (länger ausreichende Wasserstände) deutlich (s.o.)
b) von regelmäßig wasserführenden, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten,	Die Wasserqualität erhöht sich, weil die Stoffeinträge in die Gräben deutlich verringert werden. So verhindert insbesondere eine Verringerung von Stickstoffeinträgen das Auftreten von Algenblüten und ihren Folgeprozessen bis hin zu einer übermäßigen Verschlammung. Grundräumungen der Grabensohle können deshalb größeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden, so dass die das Habitat bestimmenden Bodensubstrate (Sand) für den Bitterling mit Großmuscheln als Wirtstier über einen längeren Zeitraum ungestört nutzbar sind.
c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,	

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben "Klimapark Großes Bruch" eine wichtige Hilfe zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und damit zur Verbesserung des derzeit schlechten Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch" sein kann.

Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist aus gutachterlicher Sicht gegeben. Eine Befreiung nach § 7(2) der LSG-Verordnung sollte daher aus naturschutzfachlichen Gründen erteilt werden.

5.3 Verbotene Handlungen nach § 4 (2) der LSG-Verordnung

- (2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu schädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten.

Begründungen für eine Befreiung von Verboten nach § 7 (1) der Schutzgebietsverordnung

Eine Befreiung von den genannten Verboten lässt sich folgendermaßen begründen:

zu (2) Nr.2. Für den Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freianlage müssen die Wege und Modulflächen mit Kraftfahrzeugen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Dabei wird vorsichtig vorgegangen und bodenschonende Technik eingesetzt. Ggf. werden Baggermatten zum Schutz von Boden und Vegetation ausgelegt. Sollten dennoch Schäden auftreten, werden diese kurzfristig beseitigt.

zu (2) Nr. 6. Das Projekt unterliegt einem Bauleitverfahren (Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg, Aufstellung eines Bebauungsplanes). Erforderliche Schutzmaßnahmen (Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz) im Sinne der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz werden festgesetzt.

zu (2) Nr.7. zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Zur Minderung von Störungen durch Lärm auf ein naturverträgliches Maß, wird geräuscharme Bautechnik genutzt (z.B. Befestigungen der Modulelemente mit Bodendübeln über Drehfundamente). Störungen durch Lichtemissionen werden dadurch vermieden, dass Bau- und Wartungsarbeiten ausschließlich tagsüber bei Helligkeit stattfinden.

zu (2) Nr.8: Zur Begründung siehe 2.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben mehrere Verbote der LSG-Verordnung anlage- bau- und betriebsbedingt übertreten werden. Auftretende Schädigungen des Gebiets können jedoch durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermindert, verhindert oder ausgeglichen werden.

Einer Befreiung nach § 7(1) der LSG-Verordnung von den o.g. Verboten des § 4 (2) sollte aus naturschutzfachlichen Gründen stattgegeben werden.

6 Quellenverzeichnis - Literatur, Gesetze, Verordnungen

- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist" aufgehoben durch Art. 27 Satz 2 G v. 29.7.2009 I 2542 mWv 1.3.2010. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 I 2986
- HERDEN, CHRISTOPH; RASSMUS, JÖRG; GHARADJEDAGHI, BAHRAM (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BfN-Skripten (247).
- HILPOLTSTEIN.LIEDER, KLAUS; LUMPE, JOSEF (2012): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz?: Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I". In: Thüringer ornithologische Mitteilungen 56, S. 13-25.
- KNIPFER, G.; RAAB, BERND (2013): Naturschutzfachliche Untersuchungen von Freilandphotovoltaikanlagen in der Oberpfalz (Lkr. Neumarkt i. d. Opf. und Regensburg). Unveröff. Gutachten i. A. Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- RAAB, BERND (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. In: ANLiegen Natur 37 (1), S. 67–76. Online verfügbar unter www.anl-bayern.de.
- STOEFER, MATTHIAS; BURG, NADINE VON DER; DEUTSCHMANN, HAGEN (2013): Biologisches Monitoring in den Solarparks Senftenberg II und III. Bericht 2013.
- STOEFER, MATTHIAS; BURG, NADINE VON DER; DEUTSCHMANN, HAGEN; RADEN, FRANK (2014): Biologisches Monitoring in den Solarparks Senftenberg II und III. Bericht 2014
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020